

Leistungsnachweise in der Oberstufe (Q11 und Q12)

2018/2019

Information über Bestimmungen zur Leistungserhebung und die damit im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz.

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen.

Große Leistungsnachweise: Schulaufgaben

Kleine Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, kleine, angekündigte, schriftliche Leistungsnachweise, Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen, Referate, Projektbeiträge sowie mündliche und praktische Leistungen.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt (mit Ausnahme von Sozialkunde) in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein echter mündlicher, gefordert.

In der Oberstufe werden in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen **unan-gekündigte** kleine Leistungsnachweise **und angekündigte fachliche Leistungstests**, in den übrigen Fächern jedoch **angekündigte** kleine Leistungsnachweise geschrieben.

W-Seminar: in 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise

P-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung: mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge (§ 21 Absatz 3 Satz 3 GSO).

Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 22 GSO)

Je eine Schulaufgabe in jedem Fach in allen Ausbildungsabschnitten.

In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in Q11 oder Q12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.

Für die Fächer Geschichte + Sozialkunde, Kunst, Musik, Sport, Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel gelten folgende Ausnahmen:

- a) In Geschichte + Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Die beiden Fachteile werden getrennt bewertet, eine Gesamtnote wird nicht gebildet.
- b) Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.
- c) Im Fach Musik wird im Fall der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 eine praktische Prüfung gefordert.
- d) Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt.
- e) In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

Versäumte Leistungsnachweise (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GSO)

„Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“